

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 13, Nr. 13, Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2002 **Seite 194 - 196**
2. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **Seite 196 - 206**
3. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 206 - 207**
4. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihr Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 207 - 210**
5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 210 - 213**
6. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“ als Satzung **Seite 214 - 215**
7. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 216 - 217**
8. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Bereichsentwicklungsplanung Nördlicher Buschmühlenweg/Oderufer **Seite 218**
9. Information 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 220**
10. Information Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ **Seite 220**
11. Information Bebauungsplan BP-06-015, „Großnühren“ **Seite 220**
12. Information Bebauungsplan BP.93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder)“ **Seite 220**
13. Bekanntmachung zur Überlassung für den öffentlichen Verkehr **Seite 221**
14. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/3/02 gemäß § 71 Abs. 1 BauGB **Seite 223**
15. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters **Seite 223**
16. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) für den Mandatsträger CDU – Christlich Demokratische Union **Seite 223**
17. Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken **Seite 224 - 225**
18. Öffentliche Bekanntmachung Bescheinigungsverfahren nach § Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) **Seite 225**

Ende des amtlichen Teil

Ausschreibung Kleist-Förderpreis für junge Dramatiker 2003
Seite 226

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 18,-- €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:

a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen innerhalb des Deckungsringes

Entscheidung des/ der Budgetverantwortlichen

b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Budgetverantwortlichen

ab einer Obergrenze von 51.200 € bzw. bei Auswirkungen auf die Leistungen oder auf Personalentscheidungen Beschluss der SVV notwendig mit vorheriger Beteiligung des Fachausschusses

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

d) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV unter vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der in-

neren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Vermögenshaushalt

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, gemäß § 81 GO Bbg., werden bei Beträgen von mehr als 51.200 € festgesetzt.

2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

3. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:

bis zu	10.200 € der/die Leiter/in des Amtes für Finanzsteuerung
bis zu	25.600 € der Kämmerer
bis zu	51.200 € der Oberbürgermeister

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer entschieden.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2 der GO Bbg.).

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf **1 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes und 1 % des Volumens des Vermögenshaushaltes festgesetzt**. Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 32 GemHVO und VV zu § 32).

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden, solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist.

Erfolgen die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes mit Hinweis auf die Investitionspauschale des

Gemeindefinanzierungsgesetzes nicht, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob die Mittel aus der Investitionspauschale für die haushaltsmäßig mit den zweckgebundenen Zuweisungen abgedeckten Ausgaben zuzuordnen sind.

Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher Ausgaben dar.

§ 6

Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushaltsplan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur mit Zustimmung des Kämmersers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fortdauert
- ein sachliches Bedürfnis besteht
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- über den Betrag Aufträge im laufenden Haushaltsjahr ausgelöst worden sind.

§ 7

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar. Vor der Besetzung oder Wiederbesetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können.

Stellenneueinrichtungen bzw.

Stelleninhaltsveränderungen/Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU)

bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden. Abweichungen vom Stellenplan sind

grundsätzlich nur i.R. der Budgetmittel zulässig. Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z.B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. November 2002 erteilt.

Frankfurt (Oder), 10.12.2002

Ploß	Patzelt
Vorsitzender	Oberbürgermeister
der Stadtverordnetenversammlung	

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung 2002 mit ihren Angaben liegt im Zeitraum vom

19. Dezember 2002 — 06. Januar 2003

im Amt für Öffentliche Ordnung — Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. November 2002 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen II/2-53-01-53, erteilt.

Frankfurt (Oder), 10.12.2002

Patzelt
Oberbürgermeister

S a t z u n g der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) sowie des § 49 a des Straßengesetzes des Landes Brandenburg (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I. S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Perso-

nen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein und ist jederzeit widerruflich, wenn diese nicht eingehalten werden.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen sind vierzehntägig (gerade Woche), Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs, der die Fahrbahn oder Gehwege einengt, ist zu entfernen. Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auf tauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.
Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

**§ 5
Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

**§ 6
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für

die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

**§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Zahl der Reinigungen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 8
Gebührensätze**

Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Für die in der Anlage, nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für Straßenreinigung und Winterdienst jährlich je Meter Grundstücksbreite für erschlossenen Grundstücke, die in Reinigungsklassen unterteilt sind:

Reinigungs- klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter IN EURO
R 1	1 x wöchentlich Str. Reinigung	2,66 €
R 2	1 x 14 tägliche Str. Reinigung	1,33 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehbahn 1 x wöchentlich Str. Reinigung Fahrbahn	11,42 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz	1,49 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz	0,75 €

**Gebührensätze nach Reinigungsklasse
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungsklasse		Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1 2,66 €	W 1 1,49 €	4, 15 €
R 1 2,66 €	W 2 0,75 €	3, 41 €
R 1 2,66 €	-----	2,66 €
R 2 1,33 €	W 1 1,49 €	2,82 €
R 2 1,33 €	W 2 0,75 €	2,08 €
R 2 1,33 €	-----	1,33 €
R 3 11,42 €	W 1 1,49 €	12,91 €
-----	W 1 1,49 €	1,49 €
-----	W 2 0,75 €	0,75 €

**§ 9
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.

- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebühren nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gemäß § 4 dieser Satzung
 - a) wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrriech, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
 - d) in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs, der die Fahrbahn oder den Gehweg einengt, nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m und bei geringeren Gehwegbreiten in voller Breite von Schnee freihält,

- f) auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut,
- g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet (außer in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und b)),
- h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
- i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf die sen ablagert,
- j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
- k) Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
- l) Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen und Fahrbahnen verbringt,
- m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen nicht von Eis und Schnee frei macht.

3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12
In- Kraft- Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 12.06.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2002

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung).

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für die Gehbahn	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für die Gehbahn	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für die Gehbahn	5 x wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Hauptnetz	Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Nebennetz	Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahr - und Gehbahn sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßenamen	Straßen - reinigung	Winter - dienst
Adelssteig	A	A
Adoniröschenweg	A	A
Ahornweg	A	W 2
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	W 2
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße	A	W 2
Alte Gasse	A	A
Am Alten Bahndamm	A	A
Am Aboretum	A	W 2
Am Berg	A	W 2

Am Ehrenmal	A	A	Berendstraße	A	A
Am Erlengrund	A	W 2	Bergstraße von Berliner Straße bis		
Am Golzhorn	R 1	W 1	Grüner Weg von Nr. 1-36, 148-189	R 2	W 2
Am Graben	A	W 2	Bergstraße von Grüner Weg bis		
Am Großen Dreieck	A	W 1	Schulkomplex	A	W 2
Am großen Stern	R 2	W 1	Bergstraße (Booßen)		
Am Güterbahnhof	A	A	Hauptstraße Nr. 8-14	A	W 1
Am Hauptfriedhof	A	W 2	Bergstraße (Booßen)	A	A
Am Hedwigsberg	A	A	Berliner Chaussee von Kieler		
Am Hohen Feld	R 2	W 2	Straße bis		
Am Kleistpark	R 1	W 2	Spitzkrug	R 1	W 1
Am Klingetal	R 1	W 1	Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a	A	A
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A	Berliner Chaussee		
Am Klinikum	A	W 2	(Kliestow innerorts)	A	W 1
Am Mühlenfließ	A	W 2	Berliner Straße (Booßen)	R 1	W 1
Am Musikheim	A	A	Berliner Straße	R 1	W 1
Am Park	R 1	W 2	Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Am Quell	A	A	Biegener Straße	A	A
Am Sandberg	A	W 2	Biegener Weg	A	A
Am Schlachthof	A	W 2	Birkenallee (von		
Am See	A	A	Robert-Havemann-Straße		
Am Spring	A	W 2	bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Amsterdamer Straße	A	W 2	Birkenallee Nr. 60-71	A	A
Am Waldrand	A	W 2	Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Am Weiher	A	A	Birnenweg	A	A
Am Wildpark	A	A	Bischofstraße	R 1	W 2
Am Winterhafen Nr. 1, 1A, 2, 4, 7	R 2	W 2	Blankenfelderstraße	A	A
Am Winterhafen	A	W 2	Blumenthalstraße	A	A
Am Zwickel	A	A	Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Amselweg	A	A	Booßener Straße (innerorts)	A	W 1
An den Dachsbergen	A	A	Böttnerstraße	A	W 2
An den Seefichten	R 1	W 2	Bremer Straße	A	W 2
An den Teichen	A	A	Bremsdorfer Straße	A	A
An den Weiden	A	A	Briesener Straße	R 2	W 2
An der alten Universität	A	A	Brücktorstraße	R 2	A
An der Autobahn	R 2	W 2	Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
An der Brauerei	R 2	W 2	Bruno-Peters-Berg	A	A
An der Plantage	A	A	Brüssler Straße	A	W 2
An der schönen Aussicht	A	A	Buckower Straße von		
An der Schwedenschanze	A	W 2	Kopernikusstraße bis Nr. 17	R 2	W 1
Annenstraße	A	A	Buckower Straße (innerorts)	A	W 2
Anton von Werner Straße	A	A	Burgwallstraße	A	A
Apfelweg	A	W 2	Buschmühle	A	A
Apollostraße	A	A	Buschmühlenweg	R 1	W 2
Asterweg	A	A	Buschmühlenweg Nr. 108-131	A	A
Astronautensteig	A	W 2	Bussardweg	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1	Carl-Alexander-Brendel-Straße	A	A
August-Bebel-Straße			Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A	Carthausplatz	R 1	W 2
Aurorahügel	R 2	W 2	Clara-Zetkin-Ring	R 2	W 2
Bachgasse	A	W 2	Collegienstraße	R 2	W 2
Badergasse	A	A	Cottbuser Straße	R 1	W 1
Bahnhofplatz	R 1	W 1	Dachsbau	A	A
Bahnhofstraße	R 1	W 1	Dachsweg	A	A
Bauernhilfe	A	W 2	Damaschkeweg Nr. 1-33		
Bauernplatz	A	A	und Nr. 64-78	R 1	W 1
Bauernweg	A	W 2	Damaschkeweg von Kreuzung		
Bahnhofsweg bis Bahnhof			Baumschulenweg		
Nr. 1 und 2	A	W 2	bis Nuhnenstraße	A	W 2
Bahnhofsweg	A	A	Darjesstraße	R 2	W 2
Bardelebenstraße	A	W 2	Darwinstraße	A	W 2
Baronsteig	A	A	Der Anger	A	A
Baumgartenstraße	A	A	Die Große Trift	A	A
Baumschulenweg (Hauptstraße)			Dorfplatz	A	A
Nr. 1-14, 19-22, 23, 26-28, 30-33, 34, 47,			Dorfstraße Nr. 1-39, 59-70	A	W 2
Nr. 52, 55, 59, 61, 64, 64a, 65-70	R 1	W 2	Dorfstraße Nr. 40-58	A	A
Baumschulenweg (Nebenstraße)	A	A	Dörmerstraße	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1	Dornenweg	A	A
Beerenweg	A	A	Dr.-Hermann-Neumark-Straße		
Beeskower Straße	R 2	W 2	(Wollenweberstr. bis		
Beethovenstraße	A	A	Karl-Marx-Straße	R 2	W 2
Berberitzenweg	A	A	Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
			Dr.-Salvador-Allende-Höhe	R 2	A

Dresdener Straße	R 1	W 2	Galilei Straße	A	W 2
Dresdener Platz	R 1	W 1	Galilei Straße Nr. 23-29	A	A
Dubrower Weg	A	A	Gartenstraße	R 1	W 2
Eberswalder Straße	A	A	Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	W 2
Ebertusstraße	A	W 2	Georg-Friedrich-Händel-Straße		
Eduardspring	A	A	Nr. 1, 2, 32	A	A
Eibenweg	A	A	Georg-Richter-Straße von		
Eichentrift	A	A	Birnbaumsmühle bis		
Eichenweg	A	A	Rathenaustraße	A	W 2
Eichwaldweg	A	A	Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Ernst-Thälmann-Straße bis			Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Ernst-Thälmann Brücke	R 1	W 1	Gertraudenplatz	A	A
Erdbeerweg	A	A	Glockrosenweg	A	A
Ernst-Senkel-Weg	A	W 2	Goepelberg	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee			Goepelstraße	R 1	W 1
von Leipziger Straße	A	W 1	Görlitzer Straße Nr. 1-10, 22-34	R 1	W 2
bis Ende Ortslage			Görlitzer Straße	A	A
Eichenallee Nr. 1a-16	A	W 2	Goethestraße	R 1	W 2
Eichenallee	A	A	Gottfried-Benn-Straße	A	A
Eisenwerk	A	W 2	Greifswalder Weg	A	A
Eschenweg	A	A	Gronfelder Weg (innerorts)	A	W 1
Estnische Straße*	R 2	W 2	Gronfelder Weg von		
Eldorado	A	W 2	Kreuzung Birnbaumsmühle bis		
Faberstraße	A	W 2	Akazienweg	A	W 2
Fasanenweg Nr. 1-8	A	W 2	Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Fasanenweg	A	A	Große Oderstraße	R 1	W 2
Ferdinandstraße	A	W 2	Große Scharmstraße außer		
Feuerdomstraße	A	W 2	Fußgängerbereich	R 1	W 2
Finkenheerder Straße	A	A	Große Scharmstraße Nr. 1-24	A	A
Finkensteig	R 2	W 2	Grüner Weg	R 1	W 2
Finnische Straße	A	W 2	Grubenstraße	R 2	W 2
Fischerstraße von Logenstraße			Gubener Straße	R 1	W 2
bis Bachgasse	R 2	W 2	Güldendorfer Straße von		
Fischerstraße von Bachgasse			Gr.Müllroser Straße bis		
bis Kellenspring	A	W 2	Birkenallee	R 1	W 2
Fischerstraße von Kellenspring			außer Güldendorfer Straße		
bis Walter Korsingstraße	A	A	Nr. 25-37d	A	A
Fließweg	A	W 2	Güldendorfer Straße von		
Fontanestraße	A	A	Mühlenweg bis Seestraße		
Försterei Malchow	A	A	(innerorts)	A	W 2
Förstereiweg	A	A	Güldendorfer Weg	A	A
Forststraße	R 1	W 2	Gustav-Adolf-Straße Nr. 16-20	A	W 2
Forstweg Nr.1-5, Nr. 9b-12			Gustav-Adolf-Straße	A	A
(innerorts)	A	W 2	Hafenstraße	A	A
Forstweg Nr. 6-9	A	A	Halbe Stadt	R 1	W 2
Frankfurter Straße Bärenbruch	A	A	Hahndornweg	A	W 2
Franz-Liszt-Ring	A	A	Hamburger Straße	R 1	W 2
Franz-Mehring-Straße	R 1	W 2	Hanewald	A	A
Franz-Mehring-Straße Nr. 8-12,			Hansaplatz	R 1	W 2
16 - 19	A	A	Hansastraße Nr. 2-6, 22-25,		
Frankfurter Weg bis Nr. 12, 13	A	W 2	40-43, 58-61, 75-78, 91-93,		
Frankfurter Weg	A	A	96-105a, 106-110	R 1	W 2
Französische Straße*	A	W 2	Hansastraße Nr. 7-21, 26-39,		
Friedenseck	R 2	W 2	44-57, 62-74, 79-90	A	A
Friedensturm	A	A	Harfenweg	A	A
Friedhofsweg	A	A	Hasenwinkel	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2	Hauptstraße	R 2	W 2
Friedrich-Ebert-Straße Nr. 6-8	A	W 2	Heideweg	A	A
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2	Heilbronner Straße	R 1	W 1
Friedrich-Löffler-Straße	A	A	Heimchengrund	A	W 2
Fröbelpromenade	A	A	Heimkehrstraße	A	A
Fruchtstraße	A	A	Heinrich-Hildebrand Straße	R 1	W 1
Fuchsbau	A	A	Heinrich-Zille-Straße Nr. 1-7		
Fuchsweg	A	A	und Nr. 51-59	A	W 2
Fürstenberger Straße			Heißer Kohlhofweg	A	A
bis Cottbuser Straße	R 1	W 1	Heinrich-Heine-Straße	A	W 2
Fürsterberger Straße			Hellweg von A.-Bebel-Straße		
von Cottbuser Straße			bis Fr.-Ebert-Straße		
bis Leipziger Str.	A	A	von Nr. 1-11a, 12-25, 35-36, 41-60	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße			Hellweg Nr. 27-30	A	A
bis Lillihof stadtauswärts	R 1	W 1	Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Fürstenwalder Straße	R 1	W 1	Hermann-Boian-Straße	A	A

Hermann-Weingärtner-Weg	A	A	Kleine Scharmstraße	A	W 2
Hinter dem See	A	A	Kleiststraße	A	W 2
Hinter den Höfen (Güldendorf)	A	A	Klenksberg	A	A
Hirschwinkel*	A	W 2	Kliestower Straße	A	W 2
Hohenwalder Straße	A	A	Kliestower Weg Nr. 12a-20a	A	W 2
Hohler Grund	A	A	Kliestower Weg	A	A
Hohlweg	A	A	Klingelschrankenweg	A	A
Holzmarkt	A	W 2	Klingestraße	R 2	W 2
Hospitalweg	A	A	Klingestraße Nr. 6-11	A	A
Hugo-Mühle-Straße	A	A	Klingetal	R 1	W 1
Humboldtstraße	R 2	W 2	Knappenweg	A	W 2
Hummelweg	A	W 2	Kometenring	A	A
Hummelweg 5, 6	A	A	Kommunardenweg	A	A
Huttenstraße	A	A	Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Igelweg	A	A	Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
Im Technologiepark von			Konstantin-Ziolkowski-Allee	R 1	W 1
Müllroser Chaussee über			Konstantin - Ziolkowski - Allee		
Kreisel bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2	Nr. 28-46	A	A
Im Technologiepark vom Kreisel			Kosmonautensteig	A	W 2
bis zur Wendeschleife	R 2	W 2	Kopernikusstraße Nr. 5-18,		
Im Technologiepark	A	A	40, 47, 55	R 1	W 1
Im Sande	A	W 2	Kopernikusstraße Nr. 19-23,		
Im Winkel	A	A	26-35	A	W 2
Immenweg	A	A	Kräuterweg	A	W 2
Jägersteig*	A	A	Krumme Straße	R 2	W 2
Johann-Eichorn-Straße	R 1	W 2	Kuhaue	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A	Kuhweg	A	A
Josef-Gesing-Straße	R 2	W 2	Kurze Straße	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	W 2	Küstriner Berg	A	A
Jungclausenweg	A	W 2	Landhausweg (Lossow)	A	A
Jupiterweg	A	A	Langer Grund von Nr. 1-27,		
Juri-Gagarin-Ring Nr. 5-21,			Nr. 55-86	R 2	W 2
57- 62, 50a, 80-84			Langer Grund	A	A
Giebelseitig Nr. 1, 50, 69, 74, 79	A	W 2	Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Juri-Gagarin-Ring	A	A	Lebuser Mauerstraße	A	A
Kämmereiweg	A	A	Lebuser Straße von Nr. 1-8,		
Käthe-Kollwitz-Straße	A	W 2	und Nr. 13a-18	A	W 2
Kantstraße	R 2	W 2	Lebuser Straße	A	A
Karl-Kleindienst-Straße	A	A	Lebuser Weg Nr. 19-22 A	A	A
Karl-Liebknecht-Straße	R 1	W 1	Lebuser Weg Nr.1-4 und Nr. 27-31	A	W 2
Karl-Marx-Straße von			Lehmgasse	A	W 2
Heilbronner Straße bis			Leinengasse	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße			Leipziger Platz	R 1	W 2
Nr. 9-22 und Nr. 176-193	R 3	W 1	Leipziger Straße	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von			Leipziger Straße Nr. 34a, 34b,		
Rosa-Luxemburg-Straße bis			35, 35a, 35b	A	A
Berliner Straße Nr. 23-30 und			Lehmweg	A	W 2
Nr. 165-175b	R 1	W 1	Lennestraße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2	Leopoldufer	R 2	W 2
Karl-Sobkowski-Straße	A	A	Lessingstraße	A	W 2
Kastanienallee	A	W 2	Lettische Straße*	R 2	W 2
Kehrwiederstraße	A	A	Libellenweg (Booßen)	A	A
Kellenspring	A	W 2	Lichtenberger Straße	R 2	W 2
Kieler Straße	R 1	W 1	Lichtenberger Straße Nr. 83-86	A	A
Kiesweg (innerorts)	A	W 2	Lienaustraße	A	W 2
Kießlingplatz	R 2	W 2	Ligusterweg	A	W 2
Kietzer Gasse	A	A	Lillihof	A	A
Kietzer Weg	A	A	Lindenplatz	A	W 2
Kiliansberg	A	A	Lindenstraße	R 2	W 2
Kirchring	A	A	Lindenstraße Nr. 1-8 und		
Kirchsteig	A	A	Nr. 27-38 (Lossow)	R 2	W 2
Kirschenweg	A	A	Lindenstraße (Lossow)	A	A
Klabundstraße	A	A	Lindower Weg	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2	Lise-Meitner-Straße	A	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2	Litauische Straße*	R 2	W 2
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2	Logenstraße	R 1	W 1
Kleine Straße Nr. 21-23	A	A	Lorbeerweg	A	A
Kleine Scharmstraße	A	W 2	Lossower Förstereiweg	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2	Lossower Straße	A	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2	Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2	Luckauer Straße	R 2	W 2
Kleine Straße Nr. 21-23	A	A			

Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 3-29, 37a	A	W	(Wohnstraße)	A	A
Litauische Straße*	R2	W2	Pablo-Neruda-Block	A	A
Logenstraße	R1	W1	Pagramer Straße (innerorts)	A	W 1
Lorbeerweg	A	A	Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Lossower Förstereiweg	A	A	Pappelweg	A	A
Lossower Straße	A	W2	Parkweg	A	A
Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A	Paul-Feldner-Straße bis Gartenstraße	R 1	W 2
Luckauer Straße	R2	W2	Paul-Mann-Straße	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 3-29, 37a	A	W 2	Paulinenhof	A	A
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A	Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Luisenstraße von Nr. 21-26, 26b-35	R 2	W 2	Peitzer Straße	R 1	W 2
Luisenstraße von Nr. 13-16a und Nr. 37-38	A	A	Perleberger Straße	R 2	W 1
Luchsweg	A	W 2	Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Lübbener Straße	A	A	Peterhof	A	A
Magdeburger Straße	A	A	Pferdegasse	A	A
Magistratssteig	A	A	Pfingstberg	A	A
Mahonieweg	A	W 2	Pflaumenallee	A	W 2
Markendorfer Straße	R 1	W 2	Pflaumenweg Nr. 10-19	A	W 2
Markendorfer Straße Nr. 27-32	A	A	Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A
Marie-Curie-Straße	A	W 2	Pillgramer Straße	R 2	W 2
Marktplatz	R 1	W 1	Platanenweg	A	A
Martin-Opitz-Straße	A	A	Polnische Straße*	R 2	W 2
Masserphul	A	A	Potsdamer Straße	R 2	W 2
Marsweg	A	A	Platz der Demokratie	A	A
Maulbeerweg	A	A	Platz der Einheit	A	W 2
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2	Platz der Einheit (Lossow)	A	A
Max-Heilmann-Straße	A	A	Platz der Einheit (Lossow) Nr. 5-12	A	W 2
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2	Puschkinstraße	R 1	W 1
Merkurweg	A	A	Puschkinstraße Nr. 18a, 19b, 24a, 27b, 30-36, 37-50	A	A
Messering	R 2	W 2	Posener Hof	A	A
Methnerstraße	A	A	Poetensteig	A	A
Meurerstraße	A	W 2	Prager Straße	A	W 2
Milanweg	A	A	Priestersteig	A	A
Milchstraße	A	A	Promenadengasse	A	A
Mittelweg	A	W 2	Ragoser Talweg	A	A
Mixdorfer Straße	A	W 2	Rathenaustraße	R 1	W 1
Moskauer Straße Nr. 1-21 (Lennestr. bis Hamburger Str.)	R 1	W 1	Rebhuhnweg Nr. 1-10	A	W 2
Moskauer Straße Nr. 68-78 (Wohnstraße)	A	A	Rebhuhnweg	A	A
Mozartstraße Nr. 9-12, 20-29	A	W 2	Regierungsstraße	R 1	W 2
Mozartstraße	A	A	Rehwiese	A	A
Mühlengasse	A	A	Richard-Wagner-Straße	A	A
Mühlengrund*	A	W 2	Richtstraße	R 2	W 2
Mühlental	A	A	Riebestraße	A	A
Mühlenweg	R 1	W 1	Ringstraße	A	W 2
Mühlenweg Nr. 37-51	A	A	Robert-Havemann-Straße	R 1	W 1
Müllerberg	A	A	Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1	Rosengartner Straße	A	W 2
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A	Rosengasse	A	A
Müllroser Waldweg	A	A	Rostocker Straße	A	W 2
Nelkenweg	A	A	Rote Kapelle	A	A
Neue Straße	A	A	Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Neubauernweg	A	W 2	Rudolf-Franz-Straße	A	W 2
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A	Rudolf-Grunemann-Straße	A	A
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße von Nr. 5-18, 40, 47, 55	R 1	W 1	Saarower Straße	A	W 1
Nuhnenstraße bis Nordstraße	A	A	Sabiniusstraße	A	W 2
Nuhnenstraße Nr. 19-23, 26-35	A	W 2	Sandfurt Nr. 1-10, 29-30a	A	W 2
Nordstraße (innerorts)	A	W 2	Sandfurt Nr. 31-37a	A	A
Nußweg	A	A	Sandgrund	A	A
Oberkirchplatz	A	A	Sandstraße	A	A
Oderhang	R 2	W 2	Saturnweg	A	A
Oderpromenade	A	A	Sauerstraße	A	A
Otto-Nagel-Straße	R 2	W 2	Schäferberg Nr. 1-7; 10 a-11; 13-19	A	W 1
Otto-Nagel-Straße Nr. 18-26			Schäferberg	A	A
			Schalmeienweg	A	W 2
			Schiefer Born	A	A
			Schillerstraße	A	W 2
			Schimmingkweg	A	A
			Schluchtweg	A	A

Schmalzgasse	R 1	W 1	Traubenweg	A	W 2
Schmetterlingsweg	A	A	Traubenweg Nr. 17	A	A
Schönfließer Weg	A	A	Uferstraße von Logenstraße		
Schubertstraße	R 2	W 2	bis Parkplatz	R 2	W 2
Schulstraße	R 2	W 2	Uferstraße	A	W 2
Schulstraße (Booßen) von Nr. 1-7	A	W 2	Ulmenweg	A	A
Schulstraße (Booßen)	A	A	Ukrainische Straße*	R 2	W 2
Schulweg	A	A	Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Schwarzer Weg	A	A	Venusweg	A	A
Seestraße	R 2	W 2	Viehtrift	A	A
Seestraße Nr. 13, 18a-22	A	A	Vorwerk	A	A
Seelower Kehre Nr. 1-3, 6	A	W 2	Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Seelower Kehre Nr. 4-5, 7-24, 26-44	A	A	Wallensteinstraße Nr. 1-10, 23-31	A	W 2
Siedlerplatz	A	A	Wallensteinstraße Nr. 11-22	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg			Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
bis Langer Grund	R 2	W 2	Warschauer Straße	A	A
Siedlerweg von Langer Grund			Weidenweg	A	A
bis Stakerweg	A	W 2	Weinberge	A	A
Siedlung	A	A	Weinbergweg	R 1	W 1
Sieversdorfer Straße	A	A	Weißdornstraße	A	W 2
Sonnenallee	R 2	W 2	Wendischer Weg	A	W 2
Sonnenhang Nr. 1-19, 22-28	A	W 2	Werbiger Weg	A	A
Sonnenhang Nr. 20, 21	A	A	Werner-von Siemens-Straße	A	A
Sonnensteig	A	A	Wieckestraße Nr. 4-8	R 2	W 2
Sophienstraße von			Wieckestraße von		
Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1	Rosa-Luxemburg-Straße		
Sophienstraße von			bis Sophienstraße	R 1	W 1
Beckmannstraße bis			Wieselspring	A	W 2
Wendescheife	A	W 2	Wiesenweg	A	A
Spartakusring	R 2	W 2	Wildbahn (Hauptstraße),		
Sperlingswinkel	A	W 2	Nr. 1-25 (Wendescheife),	R 2	W 2
Spiekerstraße	A	A	Wildbahn (Hauptstraße)	A	A
Spitzkrug	A	A	Wildenbruchstraße	R 2	W 2
Spitzkrugring von			Willichstraße	R 2	W 2
Perleberger Str.			Wimpinastraße	A	A
bis Berliner Chaussee	R 2	W 1	Windröscheweg	A	A
Spitzkrugring	A	A	Winkelweg	A	W 2
Spormachergasse	A	A	Winestraße	A	W 2
Spremberger Straße	A	W 2	Winzerring	A	A
Spremberger Nr. 1-3	A	A	Wismarer Straße	A	W 2
Stachelbeerweg	A	A	Witebsker Straße Nr. 3-5, 24-28	R 2	W 2
Stadtbrücke	R 1	W 1	Witebsker Straße Nr. 6-18	A	A
Stadtsteig	A	A	Witzlebenstraße	A	W 2
Stakerweg von Langer Grund			Wladimir-Komarow-Eck	R 2	W 2
bis Beerenweg	A	W 2	Wollenweberstraße Nr. 17-20,		
Stakerweg von Beerenweg			22-24	R 2	W 2
bis Leipziger Straße	A	A	Wollenweberstraße	A	A
Stechpalmenweg	A	W 2	Wolfsweg Nr. 4-30	A	W 2
Steingasse	A	A	Wolfsweg Nr. 1-3	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2	Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Stiftplatz	A	W 2	Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Stiller Weg	A	A	Wünschstraße	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1	Zehmeplatz	R 1	W 2
Südring Nr. 34-39, 40-45, 54, 61-68 Giebelseitig Nr. 4, 15, 16	R 2	W 2	Zeisigweg	A	A
Südring (Wohnstraßen)	A	A	Ziegelstraße	A	W 2
Südstraße Nr. 1, 2, 11, 12, 13	A	W 2	Zschokkestraße	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A	Zum Bienenberg	A	A
Tannenweg	A	A	Zum Oderarm	A	A
Tankenweg (innerorts)	A	W 2	Zum Umspannwerk	A	W 2
Teichstraße (innerorts)	A	W 2			
Thielestraße	A	A			
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A			
Thomasiusstraße	R 1	W 2			
Topfmarkt	A	A			
Triftweg	A	A			
Tulpenweg	A	A			
Tunnelstraße	R 2	W 2			
Thomas-Müntzer-Hof Nr. 1-5, 12	A	W 2			
Thomas-Müntzer-Hof	A	A			

Für Straßenzüge, die mit * gekennzeichnet sind, tritt die Wirksamkeit mit Verkehrsübergabe in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2002

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (BVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) sowie des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), geändert durch Art. 6 3. Bbg. FRG vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 364) durch Änd.G vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168), durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. im GVBl. I S. 129) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) in ihrer Sitzung am 26.09.2002 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung**

- (1) Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Biegen, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie Ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV gemäß § 1 Abs.3 auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (3) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach der AVBWasserV, den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen. Die Stadt Frankfurt (Oder) erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in der Fassung vom 01.01.1999 als eigene.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I, S. 175) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu liefernde Wassermenge) bzw. der Versorgungsstruktur im Versorgungsgebiet nicht entsprechen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

**§ 4
Anschlusszwang**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Der Anschluss der Grundstücke ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung durch die FWA zum Anschluss herzustellen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Bewässerungswasser ist in diesem Sinne kein Brauchwasser. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt Frankfurt (Oder) oder der FWA wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sein Grundstück entgegen dem Gebot in § 4 Abs. 1 nicht anschließt,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Versorgungsleitungen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
- c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
- d) entgegen § 7 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll dem wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsmäßige Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher für das Versorgungsgebiet geltende Satzung außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2002

Frank Ploß
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (BVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) sowie des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), geändert durch Art. 6 3. Bbg. FRG vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 364) durch Änd.G vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168), durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. im GVBl. I S. 129) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Biegen, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" in der Fassung gemäß § 1 Abs. 5 auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleitungsverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 7a Wasserhaushaltsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen. Die Stadt Frankfurt (Oder) erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen AEB-A in der Fassung vom 01.01.1999 als eigene Benutzerordnung an.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt Frankfurt (Oder) dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann vorbehaltlich einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde nach § 66 Abs. 3, 4 BbgWG eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Frankfurt (Oder) alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkal-schlammabfuhr gewährleistet ist.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das

Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.

- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (4) In den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.
- (5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**§ 7
Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.
- (2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen.

**§ 8
Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**§ 9
unbesetzt**

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sein Grundstück entgegen dem Gebot in § 5 Abs. 1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsmäßige Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher für das Entsorgungsgebiet geltende Satzung außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2002

Frank Ploß
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Neufassung vom 21.08.1996 (GVBl. S. 266) hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 12.12.2002 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und in den dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung freistehenden und zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Gemeinschaftsanlagen, wie Kinderspielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind.

- (4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.
- (5) Die Stadt Frankfurt (Oder) bestimmt einen Innenstadtbereich. Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird begrenzt durch:

Nordseite:

Rosa- Luxemburg-Straße von der Grenzübergangsstelle bis Einmündung Halbe Stadt, einschließlich Berliner Straße bis Höhe Badergasse

Westseite

Westseite des Lennéparkes bis Gehweg zwischen der Katholischen Kirche und Kaufhaus, Franz- Mehring- Straße ab Rudolf- Breitscheid- Straße bis Heilbronner Straße

Südseite

Heilbronner Straße, Zehmeplatz, Lindenstraße Nr. 1- 12, Gubener Straße 38- 41 und 1- 6 (bis City- Hotel) und Logenstraße

Ostseite

Oderufer

zum Innenstadtbereich gehören weiterhin:

- Bahnhofsvorplatz
- Leipziger Platz einschließlich benachbarter Straßen
- Dresdener Straße
- Dresdener Platz

Die genannten Straßen einschließlich Gehbahnen sind Bestandteil des Innenstadtbereiches.

§ 4 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie dort befindliche Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Jede Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt. Hat jemand öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechseelpflanzflächen und offene Baumscheiben) dürfen außerhalb der Wege von unberechtigten Personen nicht betreten werden. Auf Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen ist es untersagt, organisiert Ballsportarten zu betreiben.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt :

- a) unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus

dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;

b) aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;

c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

d) andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern oder nicht unerheblich zu beeinträchtigen, z.B. durch den Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit, Betteln;

e) Brunnen, Zier- oder Springbrunnen und Wasserspiele zu betreten und zu verunreinigen;

f) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;

g) Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;

h) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden (wie z.B. Kirchen, Schulen, Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;

i) die Notdurft zu verrichten, außer in dafür vorgesehenen Einrichtungen;

j) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen;

k) Schmutz- und Abwässer, Chemikalien, öl- oder benzinhaltige oder sonstige feuergefährliche bodenverunreinigende, ätzende, übelriechende oder anderweitig gefährliche Stoffe und Flüssigkeiten auszuschütten, abzulassen und in die Regenkanalisation einzuleiten;

l) Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Altkleidercontainer, Biotonnen, Wertstoffbehälter (Papier, Pappe und Glas), und Papierkörbe sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen;

m) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen;

n) Plakate, Anschläge, Plakatständer und andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

§ 5 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes entsprechende Aktivitäten sind untersagt, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

§ 6 Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie diese nicht beschädigen oder verunreinigen. Tierhalter bzw. Tiere mit sich führende Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) betreibt im Stadtgebiet Hundeauslaufflächen. Diese werden gesondert bekannt gegeben.

Die Betreibung der Hundeauslaufflächen durch die Stadt Frankfurt (Oder) entbindet die Nutzer nicht von ihrer Reinigungspflicht.

- (3) Zusätzlich zu den Festlegungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg besteht im Innenstadtbereich für alle Hunde Leinenzwang.
- (4) Das Füttern verwilderter Tauben ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten.
Grundstückseigentümer haben bereits vorhandene Nist- und Aufenthaltsmöglichkeiten für verwilderte Tauben zu beseitigen oder ihre Liegenschaften so herzurichten, dass ein ständiger Aufenthalt nicht möglich ist (Vergrämnungsmaßnahmen).

§ 7 Offene Feuerstellen

Das Verbrennen von Materialien, deren Höhe und Umfang einen Meter übersteigt, ist erlaubnispflichtig. Es darf nur trockenes, naturbelassenes Holz, wie Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verbrannt werden.

§ 8 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm zugewiesene Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer sollte nicht kleiner als 150 mm

und muss von der Straße aus deutlich erkennbar sein.

- (2) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude in Höhe Oberkante und neben dem Hauseingang zu befestigen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, bei mehreren Hauseingängen die Nummernfolge, anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang gesondert auszuschildern.
Tritt das Gebäude mehr als 10 Meter von der Straßengrenzungsline zurück oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung oder am Grundstückszugang zu befestigen, bzw. separat anzubringen.
- (3) Die Wohnungsgesellschaften kennzeichnen ihre Wohngebäude mit einem entsprechenden Hinweisschild und bringen im Hausflur den Namen und die Anschrift des jeweils zuständigen Hauswartes an.
- (4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 3 Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 9 Fahrzeuge

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen und in sonstigen Anlagen sowie das Befahren dieser Flächen ist verboten.
- (2) Es ist weiterhin untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und in sonstigen Anlagen zu warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, instand zu setzen.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (i) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt oder eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechsellpflanzenfächen und offene Baumscheiben) außerhalb der Wege betritt und auf Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen organisiert Ballsportarten;
 5. Bäume, Sträucher und Pflanzen entfernt und beschädigt, § 4 Abs. 4 Buchst. a);
 6. in Straßen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt, § 4 Abs. 4 Buchst. b);
 7. Sperrvorrichtungen beseitigt, beschädigt oder verändert, § 4 Abs. 4 Buchst. c);
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) durch Alkohol bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere belästigt;
 9. Brunnen verunreinigt, § 4 Abs. 4 Buchst. e);
 10. das Verbot nach § 4 Abs. 4 Buchst. f) zum Nächtigen sowie zum Aufstellen von Zelten missachtet;
 11. den in § 4 Abs. 4 Buchst. g) für den Feuerschutz getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. h) gewerbliche Betätigung ausübt;
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. i) die Notdurft verrichtet;
 14. Unrat und sonstige gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt, § 4 Abs. 4 Buchst. j);
 15. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. k) gefährliche Stoffe und Flüssigkeiten ausschüttet oder ablässt;
 16. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. l) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. m) Gegenstände mit waschaktiven Substanzen reinigt;
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. n) ohne Erlaubnis Anschläge oder Aufsteller anbringt oder anbringen lässt, oder bei erfolgter Erlaubnis seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 19. sich unberechtigt auf Kinderspielplätzen aufhält, § 5;
 20. eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt, § 6 Abs. 1;
 21. die Anleinpfllicht missachtet, § 6 Abs. 3;
 22. dem Fütterungsverbot verwilderter Tauben zuwiderhandelt oder keine Vergrämungsmaßnahmen ergreift, § 6 Abs. 4;
 23. Feuer ohne Erlaubnis abbrennt, § 7;
 24. seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt, § 8;
 25. entgegen § 9 Abs.1 mit Fahrzeugen die dort genannten Flächen benutzt;
 26. entgegen § 9 Abs.2 Fahrzeuge wartet oder instandsetzt;
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

§ 12 In- Kraft- Treten

- (1) Diese Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2002

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-002,
„Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.03.2002 den Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 07.05.2002 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 17.07.2002 mit Nebenbestimmungen erteilt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2002 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.11.2002 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung vom 17.07.2002 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke der Flur 133 in der Gemarkung Frankfurt (Oder):

217/1, 217/2, 218/1, 313/2, 316/2, 317/2, 318/2, 319/2, 349, 350, 359/1, 359/2, 361, 362/2, 364, 365/2, 367, 368/2, 372, 374/2, 374/3, 375, 377, 378, 380/1, 380/2, 381/1, 381/2, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 454, 450, 454, 455, 457, 458, 496, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 512, 564, 565, 566, 658, 704, 705, 706, 708, 710, 711, 726, 727, 730, 731, 785, 786, 925, 926 und 944. Folgende Flurstücke gehören jeweils anteilig zum Geltungsbereich: 190/10, 190/11, 190/12, 191/8, 191/9, 191/10, 192/3, 192/4, 193/7, 193/11, 195, 196, 198/1, 215/6, 218/8, 219/9, 221/2, 301, 310, 384, 440, 441, 442, 563, 646, 648, 649, 652, 1203, 1204 und 1187.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

Anlage: Übersichtsplan (Seite 215)

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

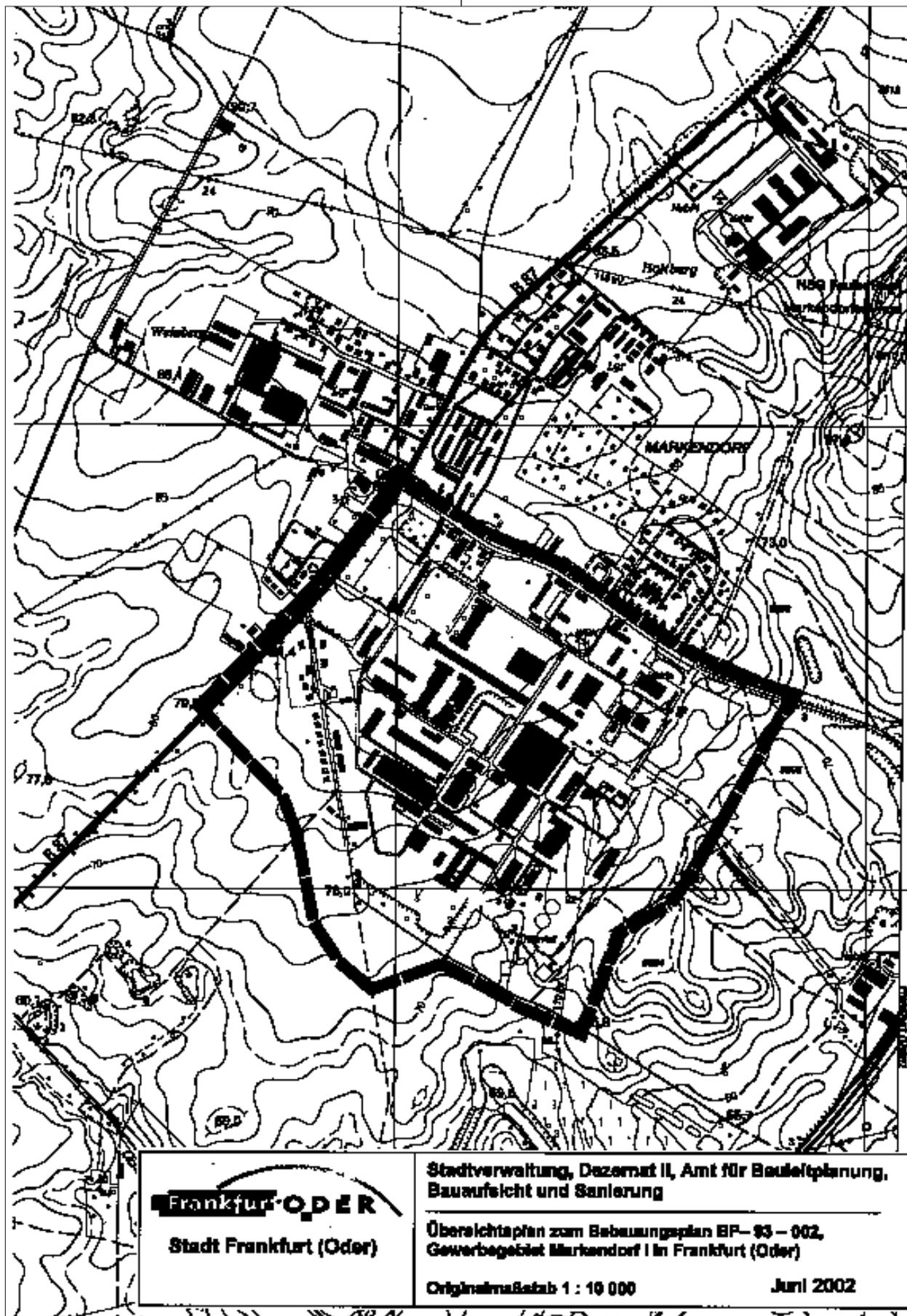
Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (zu Seite 214)



Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.04.1999 / 16.12.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2000 zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.02.2001/31.05.2001, bekannt gemacht am 27.06.2001) durch, von dem die in den beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gebiete betroffen sind.

- Teilbereich Ä 3.1 - Gronenfelder Weg
Fläche nördlich des Gronenfelder Weges und westlich der Heimkehrersiedlung
- Teilbereich Ä 3.2 - Birnbaumsmühle
Fläche westlich der Birnbaumsmühle und südlich der Straße An den Seefichten
- Teilbereich Ä 3.3 - Römerhügel
Fläche östlich der Nuhnenstraße / Kopernikusstraße im Bereich des 3. Bauabschnittes des Wohngebietes Römerhügel
- Teilbereich Ä 3.4 - Leipziger Straße / Traubenweg
Fläche nördlich der Leipziger Straße und östlich des Weinbergweges
- Teilbereich Ä 3.5 - Fürstenwalder Poststraße
Fläche nördlich der Fürstenwalder Poststraße und westlich des geplanten Euro-Biker-Camps

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planänderung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 14.01.2003 um 17.00 Uhr eine

Bürgerversammlung im Stadthaus, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt.

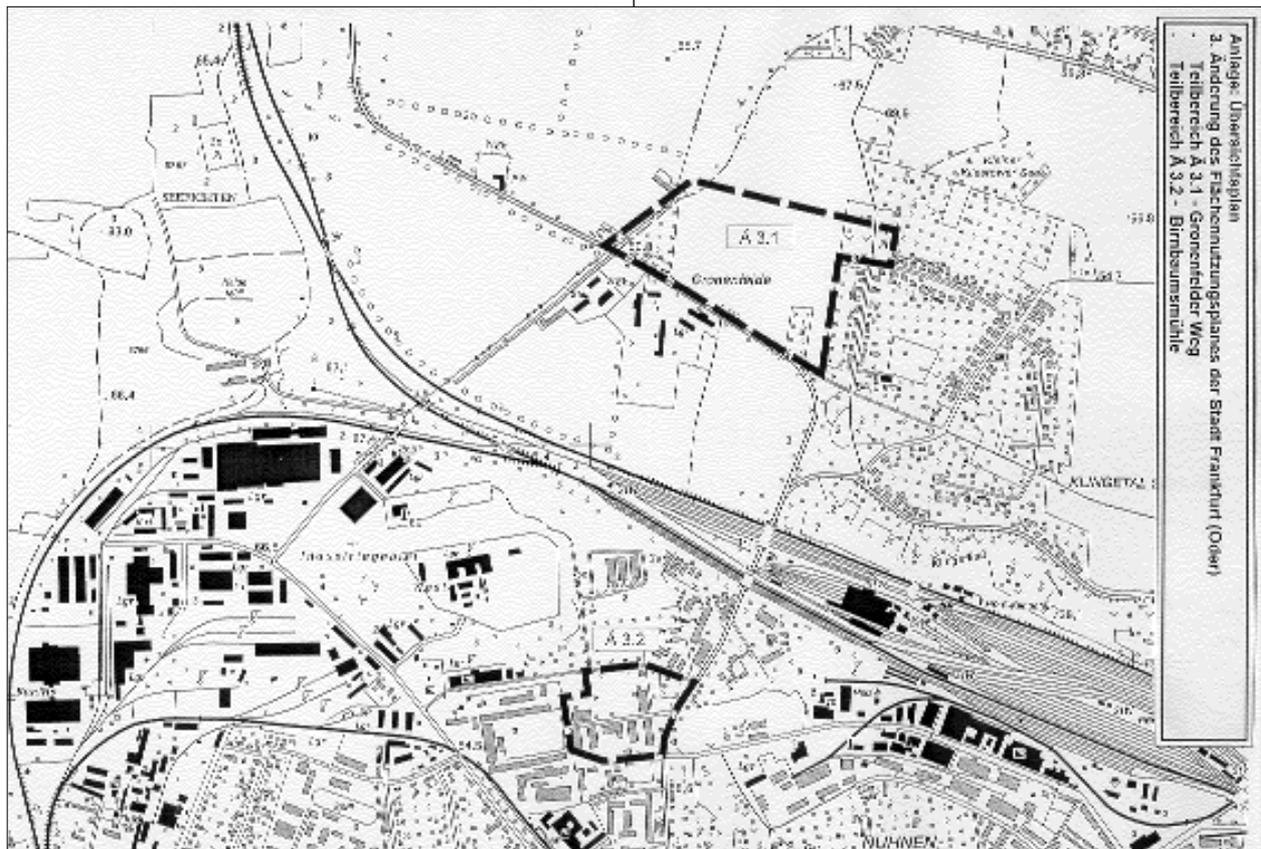
Anlagen: Abgrenzung der Geltungsbereiche Ä.3.1 bis Ä.3.5

Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

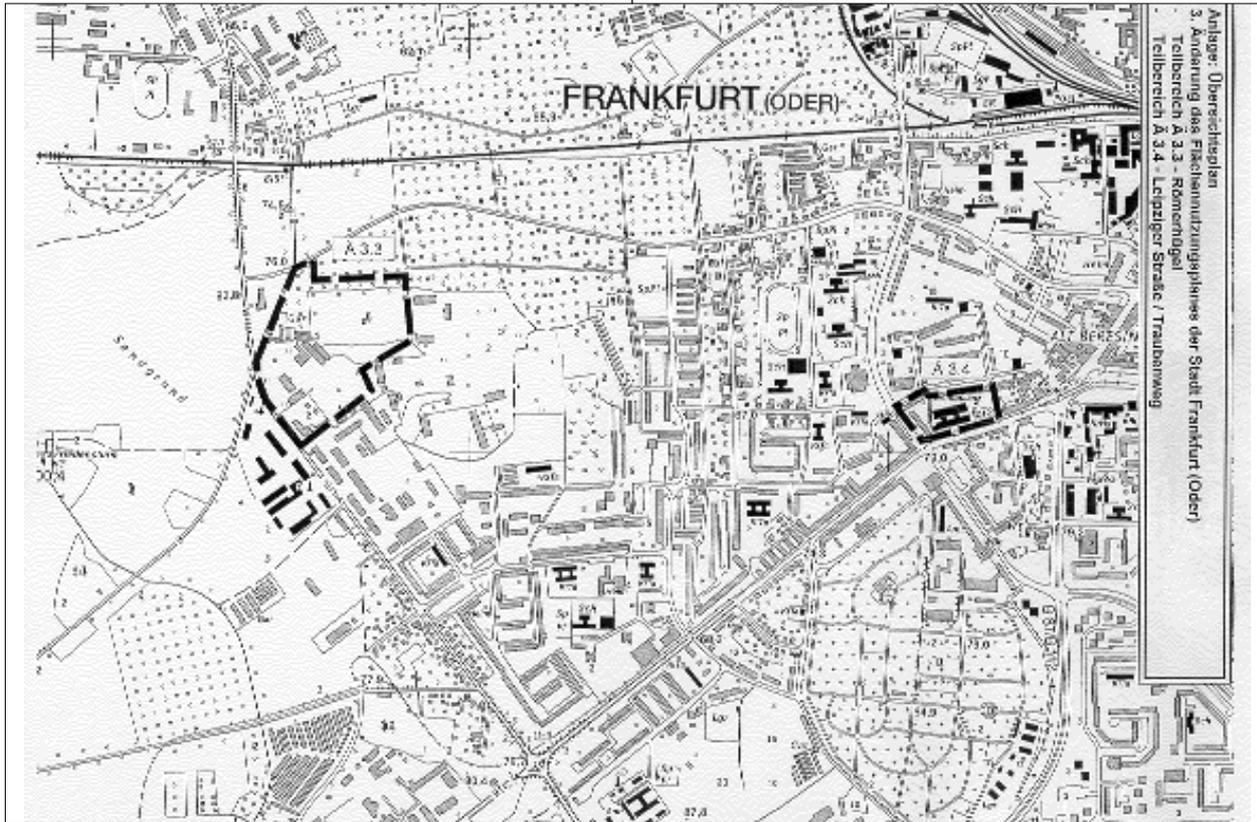
Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlagen

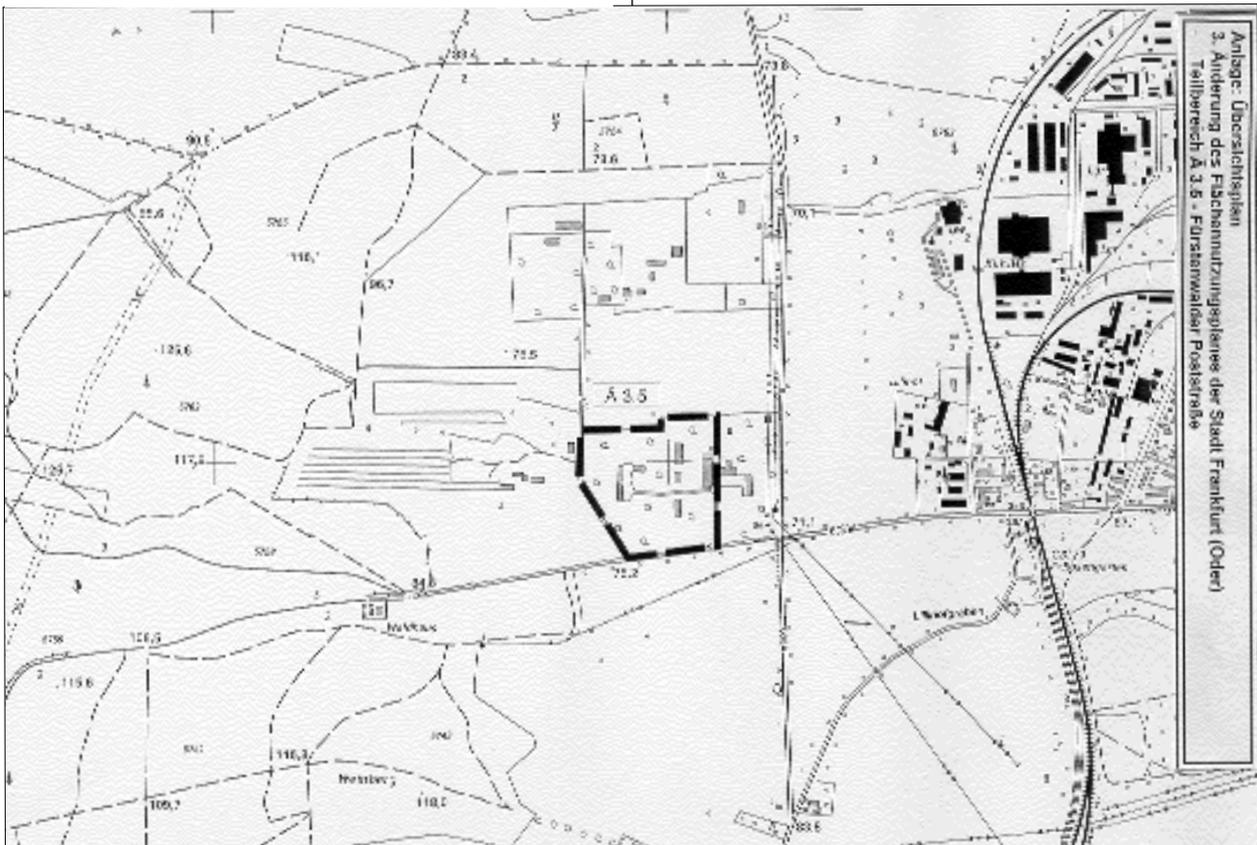
Anlage 1



Anlage 2 (zu Seite 216)



Anlage 3 (zu Seite 216)



Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung der Bereichsentwicklungsplanung
Nördlicher Buschmühlenweg / Oderufer**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2002 den Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung Nördlicher Buschmühlenweg / Oderufer (Stand März 2002) einschließlich Bestands- und Entwicklungspotentialanalyse gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet liegt einschließlich Bestands- und Entwicklungspotentialanalyse zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Sofern durch die Anregungen Änderungen, welche die Grundzüge der Planung berühren, erforderlich werden, wird die Stadtverordnetenversammlung nochmals über die endgültige Planfassung unter Abwägung der geltend gemachten Belange entscheiden. Sollte die Beteiligung nicht zu grundlegenden Planänderungen führen, wird die Bereichsentwicklungsplanung ortsüblich bekannt gemacht und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung dieses Stadtgebietes dienen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 02.01.2003 bis einschließlich 03.02.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

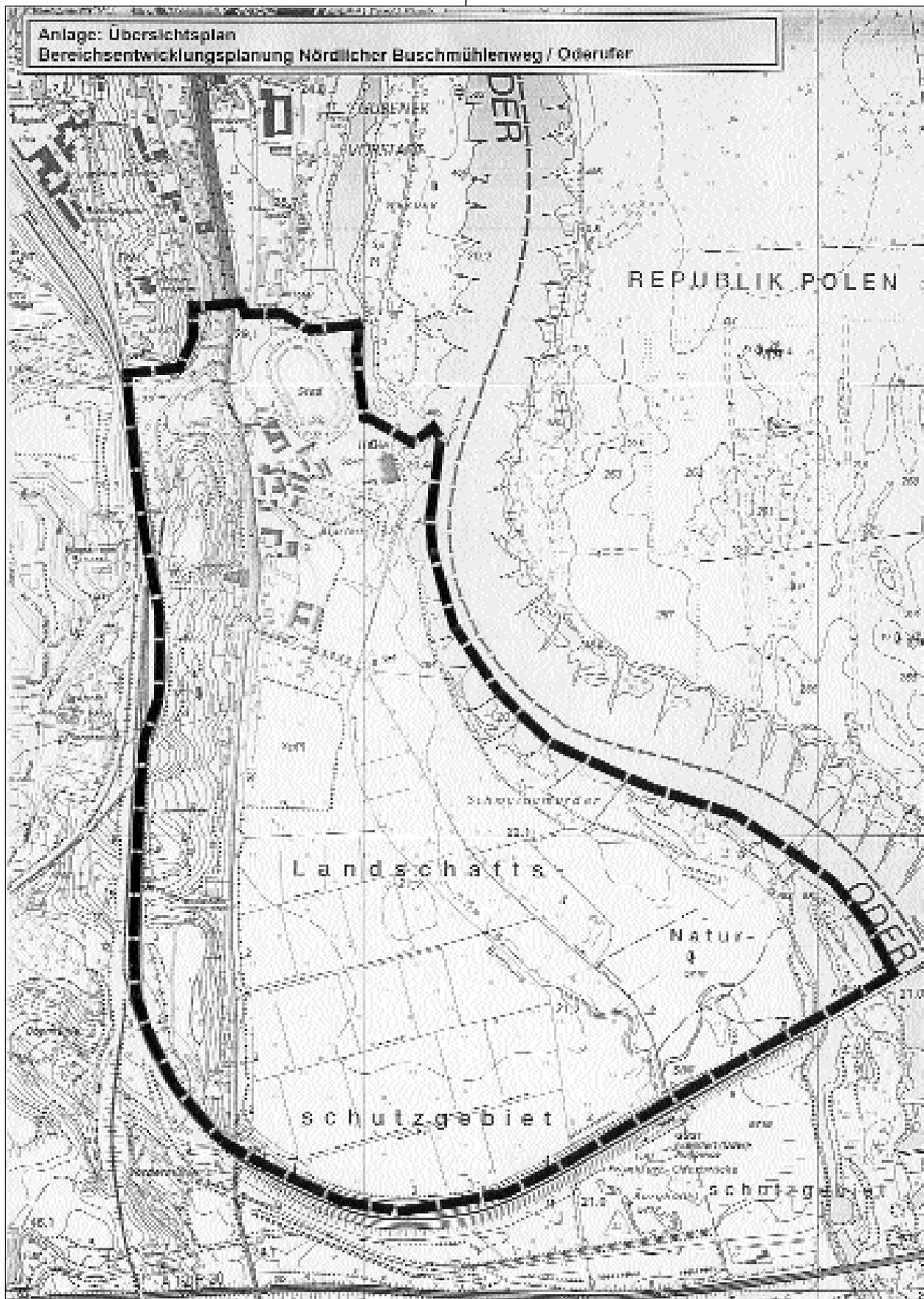
Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

Anlage: Übersichtsplan
(Seite 219)

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage (zu Seite 218)



Information**2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.12.2002 den abschließenden Beschluss über die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst (Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße). Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.12.2002 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (Seite 218)

Information**Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuhnen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.12.2002 den Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuhnen“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information**Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder)“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.12.2002 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 20.06.2002 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 18.10.2002 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.12.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
zur Überlassung für den öffentlichen Verkehr

Das Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen gibt als Straßenbaubehörde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) bekannt, dass gemäß § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, die fertiggestellten Verkehrsflächen

im Stadtteil Gubener Vorstadt, „Südöstliches Stadtzentrum“, der Stadt Frankfurt (Oder)

als Gemeindestraßen gewidmet und für den öffentlichen Verkehr überlassen sind.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankfurt (Oder).

Die Verkehrsflächen erhalten damit die Eigenschaften gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Die o. g. Verkehrsflächen sind eingestuft in die Straßengruppe: Gemeindestraßen und erhalten

den Straßennamen: **Lehmgasse**
Straßenschlüssel: 00446
Straßenbezeichnung: G 154

den Straßennamen: **Kellenspring**
Straßenschlüssel: 00181
Straßenbezeichnung: G 148

den Straßennamen: **Leopoldufer**
Straßenschlüssel: 00554
Straßenbezeichnung: G 200

Im beigefügten Lageplan sind die Straßen dargestellt.

Frankfurt (Oder), 21.11.2002

Mühlberg
Amtsleiter

Anlage
Lageplan (Südöstliches Stadtzentrum, Seit 221)

Anlage (zu Seite 221)



Umlegungsverfahren ETTC - SÜD

gemäß 66 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit
der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/3/02
gemäß § 71 Abs. 1 BauGB**

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/3/02 für das Umlegungsverfahren ETTC - SÜD ist am 19. November 2002 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugehörigen Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt (Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), den 11. Dezember 2002

Müller
stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Siegel

Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 06.01.2003 bis 05.02.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 18.12.2002

Prüfer
Amtsleiter

**Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) für den
Mandatsträger CDU – Christlich Demokratische Union**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) für den Mandatsträger CDU – Christlich Demokratische Union öffentlich bekannt:

Herr Ulrich Junghanns scheidet aus der Stadtverordnetenversammlung aus.

Die nachfolgende Ersatzperson Herr Christian von Drigalski hat die Wahl nicht angenommen.

Der Sitz geht entsprechend § 60 i.V.m. § 51 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz an Frau Angela Tenbusch über.

Tarlach
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O)
Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 75 bis 84, 95, 97, 98 und 135

Gemäß § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VerMLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17.

Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zum Verkauf an:

02/15

Bebautes Grundstück

Martin- Opitz- Str. 6/7 in 15232 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstücke 61, tlw. und 62

Grundstücksgröße: ca. 5.628 qm

Lage: im Süden der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtteil Neuberesinchen, ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt, Straßenbahnhaltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe an der Wallensteinstraße.

Grundstück ist an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektroenergie, Fernwärme und Trinkwasser angeschlossen. Schmutz- und Niederschlagswasser wird in das Abwasser- bzw. Entsorgungsnetz eingeleitet. Eine fernmeldetechnische Erschließung ist vorhanden.

Nutzung: ehemalige Kindertagesstätte

Im bestätigten FNP wird Grundstück als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Areal liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, jedoch im Bereich der im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die baurechtliche Situation ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Für Stadtgebiet Neuberesinchen liegt Entwurf der „Umbauleitplanung“ vor.

Nutzungsmöglichkeiten: soziale Nutzung, nichtstörendes Gewerbe, z.B. Café, Büro

Mindestgebot: 425.000 €

Die Gebote mit einem festbezzifferten Betrag und des Zeitraumes seiner Gültigkeit einschließlich des Nutzungskonzeptes und des Finanzierungsnachweises sind in einem geschlossenen Umschlag an

**Stadt Frankfurt (Oder)
Amt Zentrales Immobilienmanagement
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)**

zu richten und mit dem Vermerk **„Gebot- Nicht öffnen ! Gebot-Nr. 02/15“** zu versehen.

Die Abgabefrist der Gebote endet am **24.01.2003**.

Später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote. Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Strehlau, Tel.-Nr. (0335) 552-6535, unter obiger Anschrift möglich.

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Objekte zum Verkauf an:

02/16

Bebautes Wohngrundstück in 15234 Frankfurt (Oder), Friedrich-Ebert-Str. 5/ Sauerstraße 1 und 2

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 86, Flurstücke 179, 182/1, 378 und 379

Grundstücksgröße: 3.358 qm

Lage: Allgemeines Wohngebiet mit überwiegend zweigeschossigen Doppel- oder Reihenhäusern in ruhige Wohnlage, der Wohnkomplex liegt südlich der August-Bebel-Straße, die als nördliche Verkehrsachse der Stadt Frankfurt (Oder) dient und mit der vorhandenen Straßenbahn eine direkte Anbindung an das Zentrum der Stadt

(ca. 3 km) besitzt, die Medien Wasser, Abwasser, Strom und Stadtgas, Fernwärme und Telekommunikation liegen an, Nutzung: Mehrfamilienhäuser mit 10 WE, teilweise vermietet, Baujahr 1930 –1934, Wohnfläche 1.045 qm; Verkehrswert lt. Gutachten 434.000,- €

Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

02/17

Bebautes Wohn- und Gewerbegrundstück, Dorfstraße 34 in 15234 Frankfurt (Oder), OT Hohenwalde

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 112, Flurstücke 62 und 166,

Grundstücksgröße 1.507 qm

Lage: Grundstücke liegen im Ortsteil Hohenwalde von Frankfurt (Oder), Hohenwalde befindet sich südlich der Bundesautobahn 12 in Richtung Müllrose und westlich der Bundesstraße 87, die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 10 km, östlich der Liegenschaft befindet sich die Dorfkirche, die umgebene Bebauung besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Höfen.

Grundstücke sind an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektroenergie und Trinkwasser angeschlossen, Schmutzwasser wird in eine Sammelgrube eingeleitet, Erdgas und Abwasserleitung liegen im Straßenraum an.

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäuden im Denkmalsbereich des Dorfgangers gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes, Baujahr 1900,

Wohnfläche 330 qm, Verkehrswert lt. Gutachten 66.400,- €

Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

Die Gebote mit einem festbezzifferten Betrag und des Zeitraumes seiner Gültigkeit einschließlich des Nutzungskonzeptes und des Finanzierungsnachweises sind in einem geschlossenen Umschlag an

**Stadt Frankfurt (Oder)
Amt Zentrales Immobilienmanagement
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)**

zu richten und mit dem Vermerk **„Gebot- Nicht öffnen ! Gebot-Nr. 02/“** zu versehen.

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Die Abgabefrist der Gebote endet am 20.01.2003. Später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote. Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Waldow, Tel.-Nr. (0335) 552-6536 und Herrn Strehlau, Tel.-Nr. (0335) 552-6535 unter obiger Anschrift möglich.

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalformsteinen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten in der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt hat.

Betroffen sind in der Gemarkung Frankfurt (Oder) folgende Flurstücke (FSt.): Flur 52 FSt. 3, Flur 69 FSt. 1, 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 27, 28, 29, 58/2, 67, 87/3, 87/4, 96/2, 97/1, 100, 101, 103/1, 103/2, 112/1, 112/5, 114, 115, 121, 134, 135, 136, 139 und 164, Flur 76 FSt. 44 bis 47, Flur 80 FSt. 8/5, Flur 81 FSt. 2/2, Flur 99 FSt. 44 bis 47, 49/1, 50/1, 53/1, 167, 172, 173, 184 und 186, Flur 106 FSt. 50/1, Flur 133 FSt. 223/57, Flur 152 FSt. 3, 5, 7, 26 Sund 27.

Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP,

Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 145/02, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145.

Erfurt, 02.12.02 RegTP

Ende des amtlichen Teils

A U S S C H R E I B U N G

Kleist-Förderpreis für junge Dramatiker 2003

Die Kleist-Stadt Frankfurt (Oder) und die Dramaturgische Gesellschaft Berlin vergeben anlässlich der Kleist-Festtage 2003 zum 6. Mal den Kleist-Förderpreis für junge Dramatiker. Bewerben können sich Autorinnen und Autoren, die zum Zeitpunkt des Einsendeschlusses nicht älter als 35 Jahre sind, mit deutschsprachigen Theaterstücken, die zur Uraufführung noch frei stehen. Sollte nach der Einsendung des Manuskripts eine Uraufführung mit einem Theater verabredet werden, so bitten wir die Autorinnen/ Autoren bzw. die Verlage, sich mit dem Kleist Forum in Verbindung zu setzen.



Der Preis ist mit 7.500,- Euro dotiert und mit einer Uraufführungsgarantie verbunden.

Die Stückmanuskripte sind in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer, e-mail-Adresse sowie dem Geburtsdatum zu senden an: Kleist Forum Frankfurt, »Kleist-Förderpreis für junge Dramatiker 2003«, Platz der Einheit 1, 13230 Frankfurt (Oder). Einsendeschluss ist der 1. März 2003.

www.frankfurt-oder.de



Dramaturgische Gesellschaft

dg



Der Kleist- Förderpreis seit seiner Gründung 1996:

In nur wenigen Jahren entwickelte sich der Kleist- Förderpreis zu einem der angesehensten Förderpreise im deutschsprachigen Raum.

Bisherige Preisträger sind:

- 1996: Guido Koster „Nachklang“
- 1997: Marius von Mayenburg „Feuergesicht“
- 1998: Katharina Gericke „Winterkönig“
- 1999: Dirk Dobrow „Legoland“
- 2000: Andreas Sauter / Bernhard Studlar „A. ist eine Andere“
- 2001: Katharina Schlender „Trutz“
- 2002: Ulrike Syha „Autofahren in Deutschland“

Alle prämierten Stücke erlebten meist zahlreiche Inszenierungen im deutschsprachigen Raum und begründeten, wie am Beispiel von Marius von Mayenburg, den Anfang einer Dramatikerkarriere.

In den bisherigen Jahren fügten sich die Einsendungen zu einem repräsentativen Querschnitt des dramatischen Schaffens der jüngeren Theaterautorengeneration.

Seit der Schließung des Kleist- Theaters in Frankfurt (Oder), das bis zum Jahr 2000 die mit dem Preis verbundene Uraufführungsgarantie übernahm, können sich Theater bei der Dramaturgischen Gesellschaft Berlin für die Uraufführung bewerben. „A. ist eine andere“ (Kleist- Förderpreis 2000) wurde vom Theater Chemnitz uraufgeführt, Katharina Schlenders Stück „Trutz“ erlebte im Januar 2002 an den Vereinigten Städtischen Bühnen Krefeld und Mönchengladbach die Uraufführung. „Autofahren in Deutschland“ von Ulrike Syha (Kleist- Förderpreis 2002) wird im Dezember 2002 vom Thalia Theater Hamburg urauf-

geführt werden.

Die Uraufführung des Kleist- Förderpreises 2003 werden die Städtischen Bühnen Münster übernehmen. Die jeweils letzte Uraufführungsinszenierung gastiert im Sommer zu den Kleist-Festtagen in Frankfurt (Oder).

Die Kleist- Festtage finden diesmal vom 25. – 29.06.2003 statt.